

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Undeloh (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 27.Januar.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich dieser Satzung**

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Undeloh, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielplätze
2. Bolzplätze

(2) Die Gemeinde Undeloh betreibt diese öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Spielen und zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse. Sie bieten allen Familien und Generationen eine Begegnungsstätte und die Möglichkeit zum Austausch sozialer Kontakte.

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

(1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel-, Sport- und Ausstattungsgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

(2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung am Eingang des Spielplatzes bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorgehalten ist, von anderen Personen nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder und Jugendlichen.

### **§ 3**

#### **Benutzungszeiten**

(1) Die Spielplätze nach § 1 Nr. 1,2 und 3 dieser Satzung dürfen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Undeloh für einzelne Spielplätze abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Die Spielplätze können aus Gründen der Unterhaltung, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

#### **§ 4 Verhaltensregeln**

(1) Die öffentlichen Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jede Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wer öffentliche Spielplätze beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Gemeinde Undeloh unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf den öffentlichen Spielplätzen nicht mitgeführt werden. Das Fahrradfahren ist auf den Spielplätzen nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z.B. Go-Karts), Rollstühle, Gehhilfen sowie Kraftfahrzeuge der Samtgemeinde Undeloh

(4) Auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi oder Taschentücher.

(5) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt

1. Tiere mitzuführen bzw. Laufen zu lassen; insbesondere Hunde sowie das Ablegen von Hundekot,

2. Spielgeräte oder andere Ausstattungen, z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu zweckentfremden.

3.offene Feuer zu entzünden, zu grillen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

4.zu zelten oder zu übernachten;

5.gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitzuführen und zu benutzen;

- 6.scharfkantige oder spitze Gegenstände sowie Glasflaschen mitzuführen oder zu benutzen;

7.alkoholische Getränke zu konsumieren;

8.sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand dort aufzuhalten;

9.Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen;

10.Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben;

11.Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke spielen bzw. abspielen zu lassen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;

12.zu rauchen.

## **§ 5 Anordnungen**

(1) Den Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeinde Undeloh ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot**

(1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer der auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann von Mitarbeitern der Gemeinde Undeloh vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 2 Abs. 1 Spiel-, Sport- und Ausstellungsgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
- b. § 2 Abs. 2 Sport- und Spielgeräte betritt oder benutzt, obwohl deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze erlaubt ist;
- c. § 3 Abs. 1 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten betritt oder benutzt;
- d. § 4 Abs. 3 den Spielplatz mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
- e. § 4 Abs. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter ablegt oder Verunreinigungen jeglicher Art hinterlässt;
- f. § 4 Abs. 5 Nr. 1 Tiere mitführt bzw. laufen lässt; insbesondere Hunde sowie die Ablegung von Hundekot;
- g. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Spielgeräte oder andere Ausstattungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
- h. § 4 Abs. 5 Nr. 3 offene Feuer entzündet, grillt, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- i. § 4 Abs. 5 Nr. 4 auf den öffentlichen Spielplätzen zeltet oder übernachtet;
- j. § 4 Abs. 4 Nr. 5 gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitführt oder benutzt;
- k. § 4 Abs. 5 Nr. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände mitführt oder benutzt;
- l. § 4 Abs. 5 Nr. 7 alkoholische Getränke konsumiert;
- m. § 4 Abs. 5 Nr. 8 sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf dem Spielplatz aufhält;
- n. § 4 Abs. 5 Nr. 9 Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt;
- o. § 4 Abs. 5 Nr. 10 Waren bzw. Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt;
- p. § 4 Abs. 5 Nr. 11 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke abspielt bzw. spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht;
- q. § 4 Abs. 5 Nr. 12 Tabakwaren konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hier gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Undeloh beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Undeloh haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie der darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Der Gemeindedirektor der Gemeinde Undeloh kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Eine anderweitige Nutzung des Spielplatzes kann durch eine Ausnahmeerlaubnis sowie eine hinterlegte Kautionszahlung gestattet werden. Auf eine Ausnahmeerlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für die durch die Ausnahmeerlaubnis entstehenden Kosten kann durch die Gemeinde Undeloh Kostenersatz gefordert werden. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.  
Undeloh den 27. Januar 2015

Albert Homann  
Bürgermeister